

**SIGRID HALDENWANG**

**HERMANNSTADT**

**Die Verständigungsmittel der siebenbürgisch-sächsischen Nachbarschaftsgemeinschaft: „Zeichen“, „Nachbarzeichen“, „Nachbarstab“, „Nachbarschaftstäfelchen“**

Zur Erläuterung dieser Verständigungsmittel sollen im folgenden zunächst die Begriffe „Nachbar“ und „Nachbarschaft“ definiert werden.

Das **DWB** (13: 22-23)<sup>1</sup> gibt zur Herkunft und allgemeinen, umgangssprachlichen Verwendung von *Nachbar* und *Nachbarschaft* einen Anhalt. *Nachbar* geht auf mittelhochdeutsch *nâchbûr* zurück, das sich aus „nach“, d.h. dem Adverb „nahe“ und *bûr*, d.h. „Bauer“, also der „nahe Bauer“ zusammensetzt. Das Wort bezeichnete in seiner ursprünglichen sozialen Bedeutung denjenigen, „dessen Haus oder Wohnung angrenzt oder in der Nähe eines anderen ist, oft gradezu den Nächsten“, den „Gemeindeangehörigen, Mitnachbarn, convicaneus“, „dessen Grundstück oder Gut an ein anderes angrenzt, Feld-, Garten-, Gutsnachbarn“, „den Angrenzer an einen Ort, an ein Land“, „der einem nahe steht, dessen Nächster und Freund ist“.

Die Verbindung der Nachbarn miteinander ist die *Nachbarschaft*. Das Wort wird gebraucht für „die Gesamtheit der Nachbarn in einem Orte oder in der Umgegend, sodann auch die von denselben bewohnte naheliegende Gegend, das Verhältnis der Nachbarn zueinander und die damit verbundenen Pflichten“ und schließlich „das gegenseitige Nahesein, die nahe Beziehung, örtlich und verwandtschaftlich“ **DWB** (13: 27f.); vgl. auch **Duden** (8. 2333)<sup>2</sup>.

In diesen verschiedenen Bedeutungen kehren zum einen die räumliche Nähe und zum anderen die sozialen Beziehungen der Nebeneinanderwohnenden als zwei zusammengehörende Dimensionen des Begriffes *Nachbarschaft* wieder (vgl. SCHUBERT 1980: 17)<sup>3</sup>.

Wir wollen auf den sozialen Aspekt der siebenbürgisch-sächsischen Nachbarschaft näher hinweisen:

Die Nachbarschaft dient dem Zweck, gegenseitige Selbsthilfe der Nachbarn zu

<sup>1</sup> **DWB** = **Deutsches Wörterbuch**. 33 Bände. Leipzig 1991. Fotomechanischer Nachdruck der Erstausgabe, hrsg. und bearb. von Jakob und Wilhelm GRIMM. Leipzig 1854. (In runder Klammer Bandangabe, nach Doppelpunkt folgt Seitenangabe).

<sup>2</sup> **DUDEN – Das große Wörterbuch der deutschen Sprache**. Hrsg. und bearb. von Günter DROSDOWSKI [u.a.]. 2. Aufl. 8 Bände. Mannheim, Leipzig, Wien 1993.

<sup>3</sup> SCHUBERT, Hans-Achim. 1980. **Nachbarschaft und Modernisierung. Eine historische Soziologie traditionaler Lokalgruppen am Beispiel Siebenbürgens**. Köln. Wien. (= Studia Transylvanica 6).

fördern, nachbarlich-brüderliche Gesinnung zu pflegen, ehrbare evangelische Lebensführung und gute, sächsische Sitte unter den Gemeindegliedern aufrecht zu erhalten, den Stolz und die Freude ebenso an dem ererbten väterlichen Besitz, wie an der Zugehörigkeit zur Volks- und Kirchengemeinschaft und an der Heimat zu wecken und zu beleben, überhaupt alle auf die Volkswohlfahrt und Heimatpflege gerichteten Bestrebungen der Behörden, Vereine und Genossenschaften des Heimatortes zu fördern (SCHULLERUS 1926: 146-147).<sup>4</sup>

SCHULLERUS (1926: 150) deutet darauf hin, daß Stephan Ludwig Roth das Wesen der Nachbarschaft folgendermaßen umschrieben hat:

Die aus einem Brunnen tranken, Brot aus einem Ofen aßen, die die Nachthut für einen hielten, die sich die Wohnhäuser aus gemeinschaftlicher Kraft aufrichteten, in Krankheit und Unglücksfällen den Willen der Anverwandten hatten, die endlich auf derselben Totenbank ruhten, die sich einander ihre Gräber gruben, eigenhändig ihre Toten auf den Gottesacker trugen und die letzte traurige Ehre der Leichenbegleitung als eine Gemeinsamkeit erwiesen, beim Tränenbrot des Verschiedenen Verdienste rühmten und aus nachbarlichem Vermögen und Beruf für Witwen und Waisen sorgten – diese brüderliche Gesellschaft, durch Örtlichkeit bezeichnet, nannte sich die 'Nahen', die Nachbarschaft.

Aufgrund gründlicher Dokumentation aus geschichtlichen Quellen wird der Begriff *Nachbarschaft* im obigen Sinn im Manuskript N, des *SSWB*<sup>5</sup> wie folgt definiert:

Organisation der Bewohner eines Straßenzuges, Wohnviertels mit der Aufgabe, anhand festgelegter Vorschriften für die öffentliche Lebensordnung und die persönliche Betätigung zu sorgen; auch bloß territoriale Einheit (Mitte 16. Jh. aufgekommen, heute meist nur noch ländlich, außer Agn, Mb, Schbg).

Im allgemeinen läßt sich der eigentliche Zweck dieser Genossenschaft zurückführen auf:

- gegenseitige Hilfeleistung in Freude und Leid;
- Aufrechterhaltung der öffentlichen bürgerlichen Ordnung und Sicherheit;
- Pflege der sittlichen Wohlanständigkeit und ganz besonders des kirchlichen Sinnes in der Gemeinde.

Geleitet wird die Nachbarschaft durch den „Nachbarvater“, dem der „jüngere Nachbarvater“ und der „Schreiber“ zur Seite stehen. Der Zweck dieser Genossenschaft läßt sich am genauesten erkennen aus den Nachbarschaftsgesetzen, die das Verhalten der Nachbarn regeln, den sogenannten „Artikeln“.

Die Wahl der Beamten, die Austragung von Streitigkeiten, die Bestrafung für erwiesene Pflichtversäumnis gemäß den genauen Bestimmungen der Nachbarschaftsartikel erfolgt auf dem jährlich, meist zum Fasching abgehaltenen

<sup>4</sup> SCHULLERUS, Adolf. 1926. *Siebenbürgisch-sächsische Volkskunde im Umriß*. Leipzig.

<sup>5</sup> **SSWB = Siebenbürgisch-Sächsisches Wörterbuch**. Band 1 (A-C) bearb. von Adolf SCHULLERUS, Band 2 (D-F) bearb. von Adolf SCHULLERUS, Friedrich HOFSTÄDTER, Georg KEINTZEL; Berlin und Leipzig 1924, 1926 (in einzelnen Lieferungen schon ab 1908). Band 5 [R-Salarist: alte Zählung] bearb. von Johann ROTH, Gustav GÖCKLER, Berlin und Leipzig 1929-1931. Weitergeführt von einem Wörterbuchkollektiv: Band 3 (G), Band 4 (H-J), Band 5 [neue Zählung] (K). Berlin, Bukarest 1971-1975. Band 6 (L) Bukarest, Köln, Weimar, Wien 1993. Band 7 (M) Bukarest, Köln, Weimar, Wien 1998. (Wird fortgesetzt).

„Richttag“ (Sittag). Die Nachbarschaftsartikel, die Strafgeder und sonstiger Besitz der Nachbarschaft werden in einer meist hölzernen Truhe, der Nachbarschaftslade aufbewahrt, die der alte Nachbarvater in Verwahrung hat. Soweit die Mittel reichen, werden auch die Kosten des unfehlbar an den Richttag sich anschließenden Nachbarschaftsmahles, samt den sonstigen Lustbarkeiten bestritten. In die Nachbarschaft richten sich die jungen Ehepaare durch Abgabe einer kleinen Gebühr bald nach der Hochzeit ein. Es ist natürlicher Zwang, daß jedes Ehepaar, überhaupt jedes hinzukommende Mitglied es tun muß. So heißt es in einem Artikel der Heiligleichnamsgasse, Kronstadt 1606:

Wer sich den Anordnungen der Nachbarschaft nicht fügt, soll solange derselben müßig gehen, bis er in den Willen kommt.

Der Nachbarschaft „müßig gehen“ aber sei so viel als

des Brunnens, des Backhauses und des Baches, der eigenen Feuerstelle entbehren zu müssen.

Die Verständigungsmittel, die innerhalb einer Nachbarschaft im Umlauf waren, befanden sich in der Verwahrung des alten Nachbarvaters bzw. des Nachbarhannen und wurden ursprünglich mit der mündlichen Anordnung des Nachbarhannen später in Begleitung der geschriebenen oder gedruckten Verlautbarung von Nachbar zu Nachbar geschickt (vgl. MÜLLER 1985: 132)<sup>6</sup>. Das „Nachbarzeichen“ war meist ein herzförmiges, oft mit Schnitzereien verziertes Holzstück (etwa 21 – 26 cm lang). Um den Zweck dieses Verständigungsmittels zu verdeutlichen, bringen wir folgendes Zitat:

Soll eine Versammlung der Nachbarschaft einberufen, eine Arbeit angesagt, eine Anordnung des Nachbarvaters von Haus zu Haus in Umlauf gesetzt werden, so wird das Nachbarzeichen zugleich mit der mündlichen Anordnung des Nachbarvaters von Haus zu Haus in Umlauf gesetzt und muß ohne Ruhe und Rast in vorgeschriebenem Lauf durch die Nachbarschaft gehen und wieder zum Nachbarvater zurückkehren. Damit Unordnungen im Lauf und Entstellungen des mündlich mitgehenden Auftrages vermieden werden, soll es stets durch zuverlässige Personen von Haus zu Haus getragen werden (FRONIUS 1879: 111-112)<sup>7</sup>.

Gegen die nicht zeitgerechte sowie gegen die unrichtige Übermittlung der Nachrichten mittels des Nachbarzeichens wurden wiederholt Strafen angedroht. In der siebenbürgischen Urkundensprache<sup>8</sup> und im Südsiebenbürgischen tritt das Wort zunächst als Simplex (als Maskulinum oder Neutrum) auf: „welcher meyster das c z e c h e n nit snell weg send als pald es zw Im kumpt vnd lest es lygen, der selbig sal /bestraft werden/“ (MÜLLER 1973: 102)<sup>9</sup>; „welichem Mester des

<sup>6</sup> MÜLLER, Georg Eduard. 1985. *Stühle und Distrikte als Unterteilungen der Siebenbürgisch-Deutschen Nationsuniversität 1141-1876*. Fotomechanischer Nachdruck. Köln. Wien.

<sup>7</sup> FRONIUS, Fr(anz) Fr(iedrich). 1879. *Bilder aus dem sächsischen Bauernleben in Siebenbürgen. Ein Beitrag zur deutschen Culturgeschichte*. Wien.

<sup>8</sup> Die deutsche Sprache in siebenbürgischen Quellen vom 13. bis Mitte des 19. Jh.

<sup>9</sup> MÜLLER, Friedrich. 1973. *Deutsche Sprachdenkmäler aus Siebenbürgen. Aus schriftlichen Quellen des zwölften bis sechzehnten Jahrhunderts*. Hermannstadt 1864. Unveränderter Neudruck. Walluf bei Wiesbaden.

Czechenn kompt, das er czw eyner leych /Beerdigung/ komen sol, vnnd kompt nit ... vorbüst eyynn pfünt was“ (MÜLLER 1973: 172); „Der Weber hat auch viel in der Nachbarschaft mit betrügerey aufgesetzt /Aufsehen erregt/, also das wir auch den Zeichen bey im vorhin geschickt haben etlig mahl“ (1605, Arch.)<sup>10</sup>. Für die Mundart lassen wir einige Beispiele sprechen: „Das Rechts-Symbol, Wappen der Nachbarschaft, mit dem mündliche oder schriftliche Mitteilungen von Haus zu Haus in Umlauf gesetzt wurden, heißt *d#r ts\$|#n*“ (SSWB 2: 439); *d#r han let d#t ts\$|#n amgi&n #m s%l m\$#n* (mähen) (Schöbg); der Gruß des eintretenden Nachbarn in die Zusammenkunft der Nachbarschaft lautet: *#t äs #s b#kunt, wä d#r tsei|#n gerä#n h%t, #t seil sij # j\$#t g\$#t n\$#b#r hä ä\$#tal#n än des#r \$w#nt\$#tÆn#d - #si \$#tal#n i| mij u<sup>3</sup> än, #n bid#n men<sup>y</sup> ts\$#konft sçl e| ug#n\$#m ox g#fali| sin<sup>y</sup>* (D-Wk).

Für das Kompositum bringen wir folgende Belege: „So der Nachbarhan außschickt der Nachbarzeichen vnnd dasselbich bei iemenden ferdret wirdt ... der verfelt d. 10“ (1563, V.A. 20, 132)<sup>11</sup>; *m#r hu ne@ @s# g#w\$#nli|#n n%b#rts\$|#n #ramg#šekt* (Bod); *d#r nib#rts\$|# räft af nib#r\$#fszÆrb#t* (Hamr); *iän #r j\$#d#r n#b#r\$#ft iäs #n n#b#rtsii|#n, iint#n /eines/ wa #n harts, iousz h#ults, miäd #r räuk /Ring/ i#w#n (oben) ts#m #rwuaš#n* (Lesch); *d#r n#b#r#f%t#r šakt d#t n#b#rtsii|#, wun iäszt iäszt: f#r #n uÆrb#d o<sup>3</sup> un d# fei#rt@j#n am d# kir| s#n* (Lesch); *d#t nøb#rtsei|# geid am /wird umher geschickt/ w\$ f#rgäsz d#t nøb#rtsei|# für#ts#drøn, wirt b#štrøft* (Zied).

Für Südsiebenbürgen ist mundartlich auch der *Nachbarstab* belegt. Es ist ein Holzstab, der als Todesanzeige in der Nachbarschaft weitergereicht wurde: *d#r niub#r\$#tçf g#id am, wu#n iem#szt g#štu#rw#n iäszt, miat d\$#m tierw #m nied iän d# štuf giun, #m miesz d\$#n gle| we<sup>t</sup>#rdriun* (weitertragen) (Jdf/Agn).

Das „Täfelchen“ und das Kompositum dazu *Nachbarschaftstäfelchen* sind nur für Nordsiebenbürgen mundartlich bezeugt. So heißt es in einer Leichenordnung des 19. Jahrhunderts: „Endlich hat die Anmeldung des Todesfalles auch beim Nachbarvater zu erfolgen, der zu gelegener Tageszeit ‘*d#t t\$#f#lt|i*’ mit der Umsage in der Nachbarschaft in Umlauf setzt (O-Neudf); *i| hu d#t n%b#r\$Ætst\$#f#lt|i ts#m n%b#r g#dr%* (B, NSSWB: 4, 9)<sup>12</sup>.

Einen einzigen Beleg für den Begriff *Tafelzeichen* bringt TRÖSTER (1666: 208-209)<sup>13</sup>:

<sup>10</sup> Nationalarchiv Hermannstadt (früher Archiv der Stadt Hermannstadt und der Nationsuniversität).

<sup>11</sup> Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. Neue Folge. 50 Bände. Band 1-9 Kronstadt 1853-1871, Band 10-49 Hermannstadt 1872-1938, Band 50 Hermannstadt und Bistritz 1941-1944.

<sup>12</sup> **NSSWB = Nordsiebenbürgisch-Sächsisches Wörterbuch.** Band 1 (A-C) von Friedrich KRAUSS, bearb. von Gisela RICHTER. Köln, Wien 1986. Band 2 (D-G) von Gisela RICHTER aufgrund der nachgelassenen Sammlungen von Friedrich KRAUSS. Köln, Wien 1990. Band 3 (H-M), Band 4 (N-Sch) von Gisela RICHTER unter Mitarbeit von Helga FESSLER, aufgrund der nachgelassenen Sammlungen von Friedrich KRAUSS. Köln, Weimar, Wien 1993, 1995. (Wird fortgesetzt).

<sup>13</sup> TRÖSTER, Johannes. 1666. *Das Alt- und Neu Teutsche Dacia. Das ist: Neue Beschreibung des Landes Siebenbürgen.* Nürnberg.

Wenn nun der Raht etwas in die gantze Stadt ausgebeten will, lässt er nur diese Centuriones beruffen, derer denn ein jeder an einem hültzern Taffel-Zeichen einen Zedel, darauf des Befehls Inhalt geschrieben ist, zum nächsten Nachbar schicket, so gehet dasselbe in einem paar Stunden von Haus zu Haus die gantze Stadt um.

Er bezieht sich auf die städtischen Nachbarschaften und gibt dazu einige Erläuterungen. Die Bürgerschaft in den Städten wird von einem innern und ewigen Rat von 12 Herren und einem äußeren Rat, von 100 Männern regiert. In dem innersten Rat sind die Vornehmsten, d.h. der Königsrichter, der Bürgermeister, der Stuhlsrichter und der Stadthahn. Der äußere Rat hat seinen Tribunum plebis, die ganze Stadt ist in Centurias, oder Nachbarschaften eingeteilt, die jede ihren Centurionem oder Nachbarhannen über sich hat. Die Aufgabe der Nachbarhannen ist es eine Mitteilung in Umlauf zu bringen.

Nachbarschaft ist keineswegs ein spezifisch germanisches oder europäisches Phänomen, sondern sie bildet sich vielmehr typischerweise auf einer bestimmten Stufe der gesellschaftlichen Differenzierungsprozesse. In der Soziologie sind aufgrund des Grades sozialer Differenzierung Gesellschaftstypen unterschieden worden, mit deren Hilfe SCHUBERT (1980: 3ff.) den sozialen Ort von Nachbarschaft von außen her allgemein zu bestimmen versucht.

SCHUBERT (1980: 29-31) deutet darauf hin, daß die besonderen Ausprägungen der siebenbürgisch-sächsischen Nachbarschaft wohl auf ursprüngliche fränkische Formen zurück gehen, aber dennoch die wesentlichen Züge des „universalen“ Typs der Nachbarschaftsgemeinschaft tragen. Er belegt diese Behauptung mit Querverweisen auf asiatische und europäische Parallelförmigkeiten.

Da die angeführten Verständigungsmittel der siebenbürgisch-sächsischen Nachbarschaftsgemeinschaft im *DWB* und im *Rhein. Wb.*<sup>14</sup> nicht belegt sind, nehmen wir an, daß es den Siebenbürger Sachsen eigene Verständigungsformen sind, die situationsbedingt im Laufe der Zeit entstanden sind.

## ZUR LAUTSCHRIFT

Die Lautschrift ist an der „Teuthonista“ (*Zeitschrift für deutsche Dialektforschung und Sprachgeschichte*. Hrsg. von Hermann TEUCHERT. Halle 1924 bis 1934) orientiert.

### I. VOKALE

Die Lautung der Vokale entspricht im allgemeinen der hochsprachlichen, kleine Unterschiede werden in der Schreibung nicht berücksichtigt.

Abweichend von der Schriftsprache sind zu lesen:

ei = e – i

ie = i – e

---

<sup>14</sup> *Rhein. Wb.* = *Rheinisches Wörterbuch*. 9 Bände. Band 1-6 bearb. und hrsg. von Josef MÜLLER, Band 7, 8 unter Mitarbeit von Matthias ZENDER und Heinrich DITTMAYER, hrsg. von Karl MEISEN, Band 9 nach den Vorarbeiten von Josef MÜLLER bearb. von Heinrich DITTMAYER. Band 1 Bonn 1928; Band 2-9 Berlin 1931-1971.

oe = o – e

ue = u – e

Kürze wird nicht bezeichnet; Länge durch darübergesetzten geraden Strich (@);

Nasalisierung durch darübergesetzte kleine Tilde (ã).

Besondere Lautzeichen:

Æ dumpfes a

e offenes e

î geschlossener Mittelgaumenlaut ohne Lippenrundung

Ń offenes o

x offenes ö

# Murrel-e (auch in betonten Silben)

## II. KONSONANTEN

p, t, k meist nicht behauchte Fortes

b, d, g stimmhafte Lenes

/ stimmloser Ich-Laut

j stimmhafter Ich-Laut

y stimmhafter Ach-Laut

x stimmloser Ach-Laut

s stimmhafter S-Laut

sz stimmloser S-Laut

² stimmhafter Sch-Laut

š stimmloser Sch-Laut

ts hochdeutsches z

μ Gutturalnasal ng

Liste mit den abgekürzten siebenbürgisch-sächsischen Ortsnamen

Agn = Agnetheln, Kreis Hermannstadt;

B = Bistritz, Kreis Bistritz-Nassod;

Bod = Bodendorf, Kreis Kronstadt;

D-Wk = Deutsch-Weißkirch, Kreis Kronstadt;

Hamr = Hamruden, Kreis Kronstadt;

Jdf/Agn = Jakobsdorf/Agnetheln, Kreis Hermannstadt;

Lesch = Leschkirch, Kreis Hermannstadt;

Mb = Mühlbach, Kreis Alba;

O-Neudf = Oberneudorf, Kreis Bistritz-Nassod;

Schbg = Schäßburg, Kreis Mureş.

Zied = Zied, Kreis Hermannstadt.